



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/oder Code: GEIGER Anlauger 2.0 Entfetter

Version: 1.0 / DE/de

Druckdatum: 21.07.2022

Überarbeitet am 21.07.2022

Seite 9 von 15

Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

Kaliumhydroxid, EG-Nr. 215-181-3, CAS-Nr. 1310-58-3

Akute orale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): 333

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Diethylentriamin-penta(methylenphosphonsäure), Heptanatriumsalz, EG-Nr. 268-990-9, CAS-Nr. 68155-78-2

Akute orale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): > 5000

Akute dermale Toxizität: LD50, Kaninchen (mg/kg Körpergewicht): > 5000

Alkohol, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO), EG-Nr. 931-014-3, CAS-Nr. 68439-50-9

Akute orale Toxizität: LD50, Maus (mg/kg Körpergewicht): > 300 - 2000

Akute dermale Toxizität: LD50, Kaninchen (mg/kg Körpergewicht): > 2000

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EC No 203-961-6, CAS No 112-34-5

Akute orale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): 2410

Akute dermale Toxizität: LD50, Kaninchen (mg/kg Körpergewicht): 2764

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Kaliumhydroxid, EG-Nr. 215-181-3, CAS-Nr. 1310-58-3

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Kaliumhydroxid, EG-Nr. 215-181-3, CAS-Nr. 1310-58-3

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Alkohol, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO), EG-Nr. 931-014-3, CAS-Nr. 68439-50-9

Verursacht schwere Augenschäden.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EG-Nr. 203-961-6, CAS-Nr. 112-34-5

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/oder Code: GEIGER Anlauger 2.0 & Entfetter

Version: 1.0 / DE/de

Druckdatum: 21.07.2022

Überarbeitet am 21.07.2022

Seite 10 von 15

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben:

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden.

Das Gemisch wurde nach der Summieremethode der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und nach den ökotoxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft.

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Das Produkt kann zu Änderungen des pH-Wertes in Gewässern führen und dadurch schädliche Wirkungen verursachen.

Kaliumhydroxid, EG-Nr. 215-181-3, CAS-Nr. 1310-58-3

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, *Gambusia affinis* (mg/l): 80

Diethylentriamin-penta(methylenphosphonsäure), Heptanatriumsalz, EG-Nr. 268-990-9, CAS-Nr. 68155-78-2

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, *Oncorhynchus mykiss* (mg/l): ≥ 180

Akute Daphnientoxizität: EC50 48 h, *Daphnia magna* (mg/l): 242

Akute Algtoxizität: EC50 72 h *Selenastrum capricornutum* (mg /l): 1,6

Alkohol, C12-14, ethoxyliert (≥ 2.5 EO), EG-Nr. 931-014-3, CAS-Nr. 68439-50-9

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, *Cyprinus carpio* (mg/l): > 1

Akute Daphnientoxizität: EC50 48 h, *Daphnia magna* (mg/l): > 1

Akute Algtoxizität: EC50 72 h, *Desmodesmus subspicatus* (mg /l): $> 1 - 10$

Bakterientoxizität: EC50, Belebtschlamm (mg/l): 140

Toxizität gegenüber Bodenorganismen: NOEC, *Eisenia foetida* (mg/kg): 220

Toxizität gegenüber terrestrischen Pflanzen: NOEC, *Lepidium sativum* (mg/kg): 10

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EC No 203-961-6, CAS No 112-34-5

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, *Lepomis macrochirus* (mg/l): 1300

Akute Daphnientoxizität: EC50 48 h, *Daphnia magna* (mg/l): > 100

Akute Algtoxizität: EC50 72 h, *Desmodesmus subspicatus* (mg /l): > 100

Chronische Algtoxizität: NOEC 4 d, *Desmodesmus subspicatus* (mg /l): > 100

Bakterientoxizität: EC50 0,5 h (mg/l): 1995

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Diethylentriamin-penta(methylenphosphonsäure), Heptanatriumsalz, EG-Nr. 268-990-9, CAS-Nr. 68155-78-2

CO₂-Bildung (% des theoret. Wertes): 9,55%

Alkohol, C12-14, ethoxyliert (≥ 2.5 EO), EG-Nr. 931-014-3, CAS-Nr. 68439-50-9

Leicht biologisch abbaubar, $> 60\%$; 28 d; aerobisch



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/oder Code: **GEIGER** Anlauger 2.0 & Entfetter

Version: 1.0 / DE/de

Druckdatum: 21.07.2022

Überarbeitet am 21.07.2022

Seite 11 von 15

OECD 301B

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EC No 203-961-6, CAS No 112-34-5

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kaliumhydroxid, EG-Nr. 215-181-3, CAS-Nr. 1310-58-3

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Diethylentriamin-penta(methylenphosphonsäure), Heptanatriumsalz, EG-Nr. 268-990-9,

CAS-Nr. 68155-78-2

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Alkohol, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO), EG-Nr. 931-014-3, CAS-Nr. 68439-50-9

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EC No 203-961-6, CAS No 112-34-5

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): 1

12.4. Mobilität im Boden

Kaliumhydroxid, EG-Nr. 215-181-3, CAS-Nr. 1310-58-3

Adsorption am Boden nicht zu erwarten.

Alkohol, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO), EG-Nr. 931-014-3, CAS-Nr. 68439-50-9

Mäßig mobil in Böden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII $\geq 0,1$ %.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Informationen verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen kann eine Neutralisation erforderlich sein.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

Rückstände in leeren Behältern sollten neutralisiert werden mit demselben Mittel (siehe Abschnitt 6).

Bei der Entsorgung von Abfällen ist die Einstufung von diesem Produkt nach dem Europäischen Abfallkatalog

Mögliche Abfallschlüssel: Abfallbezeichnung (nach AVV und 2000/532/EG):

06 10 02* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

07 01 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Wenn dieses Produkt mit anderen Abfällen vermischt wurde, kann der ursprüngliche Abfallschlüssel nicht mehr gelten und der entsprechende Schlüssel sollte zugeordnet werden.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie die zuständigen örtlichen Behörden.

Restentleerte Gebinde sind der Schrottverwertung bzw. Rekonditionierung zuzuführen.

Durch das Produkt verunreinigte Behälter sind in Übereinstimmung mit lokalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/oder Code: GEIGER Anlauger 2.0 & Entfetter

Version: 1.0 / DE/de

Druckdatum: 21.07.2022

Überarbeitet am 21.07.2022

Seite 12 von 15

Dieser Abschnitt enthält grundlegende Einstufungsinformationen; spezifische Informationen sind nicht für alle Verkehrsträger angegeben, wenn diese für das Produkt in Lieferform nicht relevant sind. Relevante Modal Vorschriften sollten konsultiert werden, wenn das Produkt weitertransportiert wird.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:	UN1719
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (KALIUMHYDROXID)
14.3. Transportgefahrenklassen:	8
Nebengefahr (Subsidiary Hazard Class):	--
14.4. Verpackungsgruppe	II
14.5. Umweltgefahren	
IMDG Code:	nicht relevant
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Transport innerhalb des Betriebsgeländes des Verwenders:	
Transport immer in geschlossenen, aufrechtstehenden und sicheren Behältern.	
Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.	
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	nicht relevant
Zusatzinformationen für den Transport in Übereinstimmung mit IMDG, ADR/RID und ICAO/IATA:	
Seeverkehr	
IMDG Code:	nicht relevant
Straßen-/Schienenverkehr	
ADR/RID (Zusatzinformationen):	
Gefahrzettel/-Labels:	8
Klassifizierungscode:	C5
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr:	80
Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode):	2 (E)
Luftverkehr	
ICAO/IATA (Zusatzinformationen):	nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

REACH-VO, Anhang XVII: Nr. 3, 55, 75

Beschäftigungsbeschränkungen:

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Nationale Rechtsvorschriften

Chemikalienverbotsverordnung:

Unterliegt nicht der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft:



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/oder Code: GEIGER Anlauger 2.0 & Entfetter

Version: 1.0 / DE/de

Druckdatum: 21.07.2022

Überarbeitet am 21.07.2022

Seite 13 von 15

Kapitel 5.2.1 Gesamtstaub

Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Wassergefährdungsklasse (AwSV):

2, deutlich wassergefährdend

Relevante Technische Regeln für Gefahrstoffe:

Relevante berufsgenossenschaftliche und arbeitsmedizinische Vorschriften und Regeln:

GisChem Datenblatt Kaliumhydroxidlösung, ab 2 % bis unter 5 %

BGR 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

BGR 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen"

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für dieses Gemisch durch den Lieferanten durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Klartext der Gefahrenhinweise aus Abschnitt 3:

- H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen:

- ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
- ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- AGW Arbeitsplatzgrenzwert
- ASTM Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung
- ATE Schätzwerte Akuter Toxizität
- AVV Abfallverzeichnis-Verordnung
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- BGR Berufsgenossenschaftliche Regeln
- BGW Biologischer Grenzwert
- BOELV Verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert
- BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf
- CAS Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern
- CLP VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
- CSB Chemischer Sauerstoffbedarf
- DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft
- DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
- DMEL Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau
- DNEL Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau
- Ebc50 Mittlere Hemmkonzentration des Wachstums



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/oder Code: GEIGER Anlauger 2.0 & Entfetter

Version: 1.0 / DE/de

Druckdatum: 21.07.2022

Überarbeitet am 21.07.2022

Seite 14 von 15

EC	Effektive Konzentration
EG-Nr.	Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EINECS	Europäisches Chemikalieninventar
EN	Europäische Norm
ErC50	Mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate
GLP	Gute Laborpraxis
GMO	Genetisch Modifizierter Organismus
IARC	Internationale Krebsforschungsagentur
IATA	Internationale Flug-Transport-Vereinigung
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationaler Code für Gefahrgüter auf See
IOELV	Indicative occupational exposure limit value; Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
ISO	Internationale Organisation für Normung
LD/LC	Letale Dosis/Konzentration
LOAEL	Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.
LOEL	Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Wirkungen beobachtet wurden.
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
M-Factor	Multiplikationsfaktor
NOAEL	Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.
NOEC	Konzentration ohne beobachtbare Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulativ, toxisch
PNEC	Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium, bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.
(Q)SAR	(Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
SADT	Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur
SVHC	Besonders besorgniserregende Stoffe
TA	Technische Anleitung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator
UN	Vereinte Nationen
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklasse

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Prüfungen am Gemisch liegen nicht vor.

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt dargelegt, wurde die Klassifizierung dieses Gemisches mit einer Kombination von Testdaten, Übertragungsgrundsätzen und Berechnung ermittelt.

Einstufung des Gemisches:

Einstufungsverfahren:

SICHERHEITSDATENBLATT



Dieses Sicherheitsdatenblatt ist in Übereinstimmung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

Handelsname und/oder Code: GEIGER Anlauger 2.0 & Entfetter

Version: 1.0 / DE/de

Druckdatum: 21.07.2022

Überarbeitet am 21.07.2022

Seite 15 von 15

Met. Corr. 1; H290

Beweiskraftermittlung

Skin Corr. 1B; H314

Rechenmethode

Eye Irrit. 2; H319

Rechenmethode

Das Sicherheitsdatenblatt wurde grundlegend überarbeitet. Änderungen können daher nicht kenntlich gemacht werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung.

Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar.

Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen.

Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.